



## SATZUNG

### VDWS - Verband Deutscher Wassersport Schulen e. V.

vom 24.11.1974, geändert am 19.04.1975, am 23.01.1982, am 07.04.1984, am 19.01.1986, am 25.01.1987, am 22.01.1989, am 21.01.1990, am 22.1.1994, am 20.1.1996 und am 21.01.2007. Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr (1)

Der am 24.11.1974 in Attendorn gegründete Verband führt den Namen:  
Verband Deutscher Wassersport Schulen e.V.,  
abgekürzt: VDWS.

Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Weilheim.

(3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Verbandes

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verband ist produktneutral; er arbeitet zum Erreichen der satzungsgemäßen Ziele mit anderen Verbänden und Institutionen zusammen.

(2) Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege des Windsurfingsports und darüber hinaus weiterer Wassersportarten. Der VDWS nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Dachverband von Wassersport-Schulen und Lehrkräften.
- b) Ausbildung und Prüfung von Wassersport-Lehrkräften nach Maßgabe der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung des VDWS.
- c) Festsetzung von Richtlinien für Wassersport-Schulen.
- d) Erarbeitung von Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien auf sportpädagogischer und sportwissenschaftlicher Grundlage für die betreuten Wassersportarten.
- e) Ständige Fortentwicklung von Unterrichtsinhalten und -methoden für Schüler und Lehrer.
- f) Überwachung der Ausbildungsangebote der Mitgliedsschulen und der Lehrkräfte, um durch qualifizierte Ausbildung zur Sicherheit im Verkehr und zur Unfallverhütung beizutragen, den Umweltschutzgedanken zu fördern und Einschränkungen des Sports vorzubeugen.

(3) Der Verband ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft steht sämtlichen Personen, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, offen. Sie werden durch Antrag und Zahlung passives Mitglied.

(2) Die Mitgliedschaft von Personenmehrheiten, jur. Personen, öffentlich rechtlichen und privaten Verbänden ist möglich.

(3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 BGB. Nach Vorstandsbestätigung wird man aktives Mitglied.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Der Verband erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Werden für einzelne Mitgliedsgruppen unterschiedliche Beiträge festgesetzt, bedarf dies außer der Mehrheit der Mitgliederversammlung auch der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden betroffenen Mitgliedsgruppen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Verbandes einmalige Umlagen beschließen. Hierzu ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder ausreichend.

(3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Antrag die Zahlung von Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

(4) Jedes Mitglied kann die Leistungen des Verbandes z.B. Teilnahme an Lehrgängen, Bezug der Rundbriefe, Bezug von allgemeinem Informationsmaterial, in Anspruch nehmen. Die Mitgliedsschulen sind berechtigt, darüber hinaus die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen für die vom Verband vergebenen Befähigungsnachweise zu beziehen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwillige Austritte und durch Ausschluss aus dem Verband.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Der Austrittserklärung sind der Mitgliedsausweis und vom Verband ausgestellte Lizenzen beizufügen.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden:

- a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Verbandsleitung.
- b) Wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder anderer gegenüber dem Verband bestehender Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die letzte Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief unter Androhung des Ausschlusses und Setzung einer letzten Frist von einem Monat zur Erfüllung der Verpflichtungen zu erfolgen.
- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes und unsportlichen Verhaltens.
- d) Wegen unehrenhafter Handlungen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

(4) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft sind die dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zu erfüllen, auch wenn der Ausschluss im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt.

#### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem oder der

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schatzmeister/Schatzmeisterin
- d) Schriftführer/Schriftführerin

- c) Obmann/Obfrau für Ausbildung und Prüfung
- d) Obmann/Obfrau für Mitgliedsschulen

Die Wahrnehmung von zwei Ämtern durch eine Person ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Verbandsleitung bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(3) Die Verbandsleitung ist berechtigt, falls ein Mitglied der Verbandsleitung sein Amt niederlegt, oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatz für dieses Mitglied der Verbandsleitung zu bestimmen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsleitung. Ist der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden, ist die Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(5) Vorstand des Verbandes im Sinne von § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind beide an die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung gebunden; außerdem soll der oder die stellvertretende Vorsitzende des Verbandes den Verband nur bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden vertreten.

(6) Die Verbandsleitung beschließt in Sitzungen, welche der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen hat. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es die Belange des Verbandes erfordern oder es mindestens zwei Mitglieder der Verbandsleitung unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsleitung teilnehmen und entweder der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Verbandsleitung beschließt, soweit Gesetz und diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, im Falle der Nichtteilnahme an der Sitzung die des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Beschlüsse, die Geldausgaben des Verbandes bedingen, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin. Der Vorstand ist berechtigt, zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe Kredite aufzunehmen, die jedoch die Höhe der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen des vergangenen Geschäftsjahres nicht überschreiten sollen.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 (3) bedarf einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsleitung.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Es ist für jedes Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen, die innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden soll.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und eventueller Umlagen.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes.
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Derartige Anträge sind mind. 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich über die Geschäftsstelle an die Vorstandschaft zu richten.
- f) Sofern die Mitgliederversammlung über Anträge in folgenden Angelegenheiten beschließt, bedarf der Beschluss außer der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung auch der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedsschulen:
  - aa) Festsetzung der Gebühren für Formularsätze, die für die Ausstellung von Befähigungs- und Leistungsnachweisen des Verbandes beim Verband bezogen werden;
  - bb) Änderungen der "Grundsätze für die Anerkennung von Wassersport-Schulen durch den VDWS. Kommt die Mehrheit gem. Satz 1 auch in einer 2. Abstimmung nicht zustande, kann die Beschlussfassung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe einer vorgesehenen Tagesordnung sowie den eingegangenen Anträgen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls es die Belange des Verbandes erfordern oder mindestens  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die in (4) festgesetzten Regeln.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

(7) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

(8) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen nur festsetzen, wenn die Festsetzung einer Umlage sowie deren Grund und deren ungefähre Höhe ein Punkt der den Mitgliedern bei der Einladung bekannt gegebene Tagesordnung ist.

(9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Protokollführer oder der Protokollführerin und dem oder der ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und sechs Wochen nach der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 8 Sonstiges**

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes werden Arbeitsgruppen als Vorstandsausschüsse gebildet. Sie werden vom Vorstand bestellt und stehen unter der Verantwortung eines vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglieds. Weitere Vorstandsmitglieder sollen in den Ausschüssen nicht vertreten sein. Das weitere regelt eine Geschäftsordnung für die Ausschüsse.

(2) Soweit es die Verbandsinteressen und die Größe des Verbandes erfordern, kann ein Beirat gebildet werden, der die Aufgabe hat, den Verband in wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten, zu unterstützen und interne Streitigkeiten zu schlichten. Über die Wahl des Beirats, die Voraussetzung einer Mitgliedschaft und das Verfahren für seine Beschlussfassung ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit eine Ergänzung dieser Satzung zu beschließen.

(3) Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- a) Lizenzentzug oder Entzug der Schulanerkennung bis zu einem Jahr
- b) Ausschluss aus dem Verband

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

### **§ 9 Auflösung des Verbandes**

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist Beschlussunfähigkeit gegeben, so hat der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende, innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das verbleibende Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden und zwar in gemeinnützigem Sinne. Beschlüsse wie dies zu geschehen hat, dürfen erst nach vorheriger Genehmigung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 10 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, welche sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist Weilheim.